

Infobrief 08-2022

erhältlich auf
www.steuerberater-esens-jever.de



Ab jetzt auch bei Facebook und Instagram

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Oktober kommt die von der Regierungskoalition beschlossene Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro. Damit verbunden sind auch umfangreiche Änderungen bei Mini- und Midijobs, über die Sie auf den folgenden beiden Seiten alles erfahren. Außerdem hat die Regierung ein drittes Entlastungspaket geschnürt, dessen Inhalt ebenfalls in dieser Ausgabe zusammengefasst ist. Geplant sind neben einer Anhebung des Kindergelds und einer Ausweitung der Energiepreispauschale auf Rentner auch Eingriffe in den Strommarkt sowie zahlreiche steuerliche und sozialrechtliche Erleichterungen. Bei den Maßnahmen des Entlastungspaketes können sich Details noch ändern, weil die gesetzlichen Regelungen erst ausgearbeitet werden müssen und Kritik an bestimmten Maßnahmen sowie die wirtschaftliche Entwicklung die Ausgestaltung dieser Maßnahmen spürbar beeinflussen kann. Insbesondere zu Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen gibt es bisher nur sehr beschränkte Informationen. Hier sind die Themen in der Übersicht:

ALLE STEUERZAHLER

- Bundesregierung will Mehrwertsteuer auf Gas senken 📄 2
- Hinzuverdienstgrenze für Frührentner soll dauerhaft fallen 📄 2
- Drittes Entlastungspaket auf dem Weg 4
- Steuerermäßigung für ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen 📄 6

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

- Künstlersozialabgabe steigt 2023 auf 5,0 % 📄 2
- Fristverlängerung für Schlussabrechnung zu Corona-Hilfen 📄 3
- Hilfen für Unternehmen im dritten Entlastungspaket 📄 4
- Kostendeckelungsregelung im Fall einer Leasingsonderzahlung 📄 5
- Umsatzsteuerliche Zuordnung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter 📄 5

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

- Schätzung nach unklarer Mittelherkunft beim Gesellschafter 📄 5
- Werbungskostenabzug bei Haftung für Lohnsteuer auf eigenen Lohn 📄 3

ARBEITGEBER & ARBEITNEHMER

- Änderungen bei Mindestlohn, Mini- und Midijobs 📄 2

IMMOBILIENBESITZER

- Vorsteuerabzug für Stromspeicher zu einer Solaranlage scheidet aus 📄 3

📄 = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 9 - 11/2022

| | Sep | Okt | Nov |
|--|-----|------|-----|
| Umsatzsteuer mtl. | 12. | 10. | 10. |
| Umsatzsteuer viertelj. | - | 10. | - |
| Lohnsteuer | 12. | 10. | 10. |
| Einkommensteuer | 12. | - | - |
| Körperschaftsteuer | 12. | - | - |
| Vergnügungsteuer | 12. | 10. | 10. |
| Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern | 15. | 13. | 14. |
| Gewerbsteuer | - | - | 15. |
| Grundsteuer | - | - | 15. |
| Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst. | - | - | 18. |
| SV-Beitragsnachweis | 26. | 27.* | 24. |
| Fälligkeit der SV-Beiträge | 28. | 31.* | 28. |

* Vorverlegung um je einen Tag, wenn der 31. Oktober im Bundesland der Einzugsstelle ein Feiertag ist

AUF DEN PUNKT

»Die Regierung kann keinen Menschen reicher machen, aber sehr wohl ärmer.«

Ludwig von Mises

»Lebensstandard ist jener Zustand, in dem man immer mehr Geld braucht, um so zu leben, wie man gar nicht leben möchte.«

Julie Christie

KURZ NOTIERT

Bundesregierung will Mehrwertsteuer auf Gas senken

Angesichts der gestiegenen Gaspreise will die Bundesregierung die Verbraucher entlasten. Die Mehrwertsteuer auf Gasverbrauch soll daher bis zum 31. März 2024 7 % statt bisher 19 % betragen - solange, wie auch die Gasumlage erhoben wird. Die Umlage wird ab dem 1. Oktober 2022 in Höhe von 2,419 Cent pro Kilowattstunde erhoben und dann jedes Quartal neu angepasst. Auf die Umlage fällt zudem die Mehrwertsteuer an, nachdem die EU-Kommission einer Umsatzsteuerbefreiung der staatlichen Umlagen eine Absage erteilt hat. Unklar ist noch, ob die Mehrwertsteuersenkung nur für die Lieferung von Gas gelten wird oder auch auf aus Gas erzeugter Fernwärme.

Hinzuverdienstgrenze für Frührentner soll dauerhaft fallen

Bisher können Rentner erst nach Erreichen der regulären Altersgrenze unbeschränkt einer Nebentätigkeit nachgehen. Dagegen war bei einer vorgezogenen Rente bis 2019 nur ein Nebenverdienst von maximal 6.300 Euro im Jahr möglich, denn andernfalls drohte eine Minderung oder gar der Wegfall des Rentenanspruchs. Aufgrund der Personalengpässe durch die Pandemie wurde die Grenze von 2020 bis 2022 auf 46.060 Euro angehoben. Statt der bisher geplanten Rückkehr zur alten Grenze hat der Bundesarbeitsminister nun erklärt, dass die Grenze ab 2023 einfach ganz abgeschafft werden soll.

Künstlersozialabgabe steigt 2023 auf 5,0 %

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Entwurf der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2023 veröffentlicht. Nach der neuen Verordnung wird der Abgabebesatz zur Künstlersozialversicherung im Jahr 2023 auf 5,0 % angehoben. Der Künstlersozialabgabebesatz lag seit 2018 unverändert bei 4,2 %. Dies wurde durch zusätzliche Zuschüsse des Bundes in den Jahren 2021 und 2022 gewährleistet. Angesichts der wirtschaftlichen Schäden in der Kunst- und Kulturwirtschaft infolge der Pandemie hätte der Abgabebesatz für 2023 eigentlich auf 5,9 % angehoben werden müssen. Dank weiterer Bundesmittel in Höhe von rund 58,9 Mio. Euro wird der Anstieg des Abgabebesatzes im Jahr 2023 jedoch auf 5,0 % begrenzt.

Änderungen bei Mindestlohn, Mini- und Midijobs

Neben einer Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro steigt zum 1. Oktober 2022 auch die Minijobgrenze auf 520 Euro.

Zum 1. Oktober wird der gesetzliche Mindestlohn auf 12 Euro angehoben. Damit setzt die Bundesregierung eines der wesentlichen Wahlversprechen des großen Koalitionspartners um. Die Anhebung zum 1. Oktober 2022 führt dazu, dass der Mindestlohn nach den beiden regulären Erhöhungsschritten zum 1. Januar und 1. Juli in diesem Jahr insgesamt dreimal angehoben wird. Nach diesem gesetzgeberischen Eingriff soll die Anpassung des Mindestlohns wieder auf Grundlage von Beschlüssen der Mindestlohnkommission erfolgen, erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

Mit dem „Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ wird aber auch die Entgeltgrenze für Minijobs auf 520 Euro monatlich erhöht. Die neue Grenze orientiert sich an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zum Mindestlohn, woran sich auch künftig nichts ändern soll. Die Entgeltgrenze wird deshalb dynamisch ausgestaltet und berechnet sich künftig auf der Grundlage des jeweils gültigen Mindestlohns, indem dieser durch drei geteilt und mit 130 multipliziert wird. Das Ergebnis ist dann auf volle Euro aufzurunden. Mit der nächsten Anhebung des Mindestlohns am 1. Januar 2024 steigt somit auch die Minijobgrenze weiter.

Wie bisher gilt, dass zur Feststellung eines Minijobs bei Beschäftigungsbeginn alle innerhalb des Beurteilungszeitraums von maximal 12 Monaten mit hinreichender Sicherheit zu erwartenden Lohnbestandteile zu addieren und durch die Anzahl der Beschäftigungsmonate in Beurteilungszeitraum zu teilen sind. Wenn das ermittelte durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet, liegt ein Minijob vor. Es wurden jetzt aber die Voraussetzungen und Folgen eines „gelegentlichen unvorhergesehenen Überschreitens“ der Minijobgrenze gesetzlich geregelt. Dazu gab es bisher nur Vorgaben in den Geringfügigkeits-Richtlinien der Sozialversicherungsträger.



Die neue gesetzliche Regelung schafft mehr Rechtssicherheit, ist aber gleichzeitig auch strenger gefasst als die bisherige Regelung der Sozialversicherungsträger. Ein unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze soll demnach den Minijob-Status auch künftig nicht ändern, wenn die Geringfügigkeitsgrenze innerhalb des für den jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum zu bildenden Zeitjahres in nicht mehr als zwei Monaten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

Maximal ist damit in einem Minijob ein Jahresverdienst in Höhe des 14-fachen der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze möglich. Die Regelung greift jedoch nur für unvorhersehbare Zahlungen, die nicht mit hinreichender Sicherheit zu erwarten waren. Das kann zusätzlicher Lohn aufgrund einer begrenzten Mehrarbeit aus unvorhersehbarem Anlass (Erkrankung eines Kollegen etc.) oder eine Einmalzahlung sein, die dem Grunde und der Höhe nach vom Geschäftsergebnis oder einer individuellen Arbeitsleistung des Vorjahres abhängt.

Bisher war ein unvorhergesehenes Überschreiten der Minijobgrenze in bis zu drei Monaten und ohne Entgeltobergrenze unschädlich für

den Minijobstatus. Die neue Regelung soll ausdrücklich auch der möglichen Verdrängung voll sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungen Einhalt gebieten. Auch die weiteren Änderungen bei Mini- und Midijobs sollen die Aufnahme einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung fördern.

Dazu wird die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich (Midijob) ebenfalls zum 1. Oktober 2022 von monatlich 1.300 Euro auf 1.600 Euro angehoben. Zum 1. Januar 2023 ist eine weitere Anhebung des Übergangsbereichs auf dann 2.000 Euro vorgesehen. Außerdem werden die Beschäftigten innerhalb des Übergangsbereichs noch stärker entlastet und der Belastungssprung beim Übergang aus einer geringfügigen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird geglättet.

Der Arbeitgeberbeitrag wird oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze zunächst auf die für einen Minijob zu leistenden Pauschalbeiträge in Höhe von 28 % angeglichen und mit steigendem Arbeitsentgelt gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen. Im Endeffekt ergibt sich damit also für Arbeitgeber insbesondere im unteren Übergangsbereich eine höhere Belastung während die Arbeitnehmer weniger Beiträge zahlen.



Schließlich gibt es noch eine Bestandsschutzregelung für Midijobber, deren monatliches Arbeitsentgelt bei Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze zwischen 450 und 520 Euro beträgt. Sofern sich das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt nicht erhöht

und auch keine Befreiung von der Versicherungspflicht, also ein Übergang vom Midi- zum Minijob, beantragt wird, gilt die Versicherungspflicht und damit der Midijob-Status längstens bis zum 31. Dezember 2023.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht kann in der Kranken- und Pflegeversicherung längstens bis zum Jahresende 2022 beantragt werden und gilt dann rückwirkend ab dem 1. Oktober 2022, wenn nach September 2022 keine Leistungen in der Krankenversicherung mehr in Anspruch genommen wurden. Die Beitragsberechnung erfolgt für die Alt-Midijobber weiterhin nach der alten Regelung, allerdings müssen sich die Arbeitgeber ab 1. Oktober 2022 mit mehreren Einzugsstellen herumschlagen, weil die von der Bestandsschutzregelung erfassten Midijobber in der Rentenversicherung schon ab Oktober als Minijobber gelten und damit für den Beitragsentzug der Rentenversicherungsbeiträge die Minijobzentrale zuständig wird, während für die übrigen Beiträge weiterhin die jeweilige Krankenkasse zuständig bleibt.

Zusammen mit dem Gesetz hat die Bundesregierung auch beschlossen, dass das Bundesarbeits- und Bundesfinanzministerium gemeinsam prüfen sollen, wie durch elektronische und manipulationssichere Arbeitszeitaufzeichnungen die Durchsetzung des Mindestlohns weiter verbessert werden kann. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen sollen dabei nicht durch die Anschaffung von Zeiterfassungssystemen übermäßig belastet werden. Dazu soll die Entwicklung einer App zur Zeiterfassung geprüft werden, die den Arbeitgebern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden kann. ■

Fristverlängerung für Schlussabrechnung zu Corona-Hilfen

Nach Vorliegen der realen Umsatzzahlen sind alle Antragsteller für die Corona-Wirtschaftshilfen zu einer Schlussabrechnung über einen prüfenden Dritten verpflichtet. Bisher war die Schlussabrechnung spätestens am 31. Dezember 2022 fällig. Diese Frist wurde nun aber bis zum 30. Juni 2023 verlängert. Darüber hinaus soll es auf Antrag möglich sein, im Einzelfall auch eine Verlängerung der Frist bis zum 31. Dezember 2023 zu erhalten. Die verlängerten Einreichungsfristen gelten sowohl für das Paket 1 (Überbrückungshilfe I-III sowie November- und Dezemberhilfe) als auch für das Paket 2 (Überbrückungshilfe III Plus und IV).

Werbungskostenabzug bei Haftung für Lohnsteuer auf eigenen Lohn

Wenn das Finanzamt den Gesellschafter-Geschäftsführer für die Lohnsteuer auf den Arbeitslohn des Geschäftsführers in Haftung nimmt, weil die GmbH insolvent ist, sind die Zahlungen auf diese Haftungsschuld als Werbungskosten abziehbar. Der Bundesfinanzhof hat bestätigt, dass die Zahlungen klar der Erwerbssphäre zuzurechnen sind und damit dem Grund nach Werbungskosten sind. Auch das Abzugsverbot für Steuerzahlungen greift hier nicht, weil die Haftungsschuld des Geschäftsführers nach Überzeugung des Bundesfinanzhofs selbst keine Einkommen- oder sonstige Personensteuer ist, auch wenn die Schuld aus einer solchen Steuer resultiert.

Vorsteuerabzug für Stromspeicher zu einer Solaranlage scheidet aus

Ein Stromspeicher gehört nicht zu den für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten, da er nicht der Produktion von Solarstrom dient. Mit dieser Begründung hat sich das Finanzgericht Baden-Württemberg den Urteilen anderer Finanzgerichte angeschlossen und den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Stromspeichers für den später privat verbrauchten Strom verneint. Außerdem hat das Gericht festgestellt, dass der Stromspeicher im Hinblick auf den Vorsteuerabzug eigenständig zu beurteilen ist, und zwar unabhängig davon, ob das Speichersystem zeitgleich mit der Photovoltaikanlage oder nachträglich angeschafft bzw. in Betrieb genommen worden ist. Der Anschaffungszeitpunkt ändert also nichts am Ausschluss des Vorsteuerabzugs für den Stromspeicher.

Hilfen für Unternehmen im dritten Entlastungspaket

Bisher hat sich die Regierungskoalition auf einige Unterstützungsmaßnahmen für besonders von den hohen Energiepreisen betroffene Unternehmen geeinigt, aber bereits angekündigt, dass weitere Maßnahmen folgen sollen. Dies sind die Beschlüsse aus dem Konsenspapier der Regierung, soweit sie sich auf Betriebe beziehen:

- Es wird ein Programm für energieintensive Unternehmen aufgelegt, die die Steigerung ihrer Energiekosten nicht weitergeben können.
- Unternehmen sollen bei Investitionen in Effizienz- und Substitutionsmaßnahmen unterstützt werden.
- Die bestehenden Hilfsprogramme für Unternehmen werden bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Dazu gehören vor allem das KfW-Sonderprogramm Ukraine, Belarus, Russland (UBR) mit zinsgünstigen Krediten und die bereits während der Corona-Pandemie eingeführten Erweiterungen der Bund-Länder-Bürgerschaftsprogramme zur kurzfristigen Sicherstellung von Liquidität sowie das Energiekostendämpfungsprogramm zur Entlastung von besonders energie- und handelsintensiven Unternehmen. Ob eine Verlängerung über das Jahr 2022 hinaus möglich sein wird, hängt von einer Genehmigung durch die EU-Kommission ab.
- Um mehr Unternehmen zu erreichen und den Zugang zu erleichtern, wird beim KfW-Sonderprogramm die Haftungsfreistellung verbessert.
- Das Energiekostendämpfungsprogramm soll für weitere Unternehmen, die nicht auf der KUEBLL-Liste stehen, Unterstützung gewähren.
- Die Bundesregierung will prüfen, inwieweit zukunftsfähige Unternehmen stabilisiert werden können, die aufgrund der Gasmangellage und nicht tragfähiger Energiepreise temporär ihre Produktion einstellen müssen.
- Um die kommunalen und sozialen Wohnungsunternehmen bei steigenden Energiekosten zu unterstützen, wird die befristete Förderung von Betriebsmitteln im KfW-Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.
- Im Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen vorhandene Restmittel werden genutzt, um gezielte Hilfen für Kultureinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Drittes Entlastungspaket auf dem Weg

Die Bundesregierung hat sich auf ein drittes Entlastungspaket im Gesamtvolumen von rund 65 Milliarden Euro festgelegt.

Nach Wochen der Debatte um weitere Entlastungen für die von der allgemeinen Inflation und den enormen Energiepreisen gebeutelten Bürger hat sich die Bundesregierung auf ihr drittes und bisher bei weitem größtes Entlastungspaket geeinigt. Das Paket soll ein Volumen von rund 65 Milliarden Euro haben, wovon allerdings ein Gutteil auf Maßnahmen am Strommarkt entfällt, die nicht aus dem öffentlichen Haushalt finanziert werden. Im Paket sind neben steuerlichen Maßnahmen auch Einmalzahlungen und höhere Sozialleistungen vorgesehen:

- **Kindergeld:** Das Kindergeld wird zum 1. Januar 2023 über das verfassungsrechtlich erforderliche Maß hinaus erhöht. Vorgesehen war zunächst nur eine Erhöhung für das erste und zweite Kind um 18 Euro monatlich von 219 Euro auf 237 Euro. Nach Kritik an dem Paket hat die Koalition nachgelegt und eine Erhöhung auch für das dritte Kind angekündigt. Hier wird der Betrag von 225 Euro um 12 Euro auf ebenfalls 237 Euro angehoben.

- **Kinderzuschlag:** Wenn das Einkommen nicht für die ganze Familie reicht, können Eltern auf Antrag zusätzlich zum Kindergeld den Kinderzuschlag erhalten. Der Höchstbetrag des Kinderzuschlages wurde zum 1. Juli 2022 auf 229 Euro monatlich je Kind erhöht und soll nun ab dem 1. Januar 2023 nochmals erhöht werden auf dann 250 Euro monatlich. Das gilt bis zur Einführung der Kindergrundsicherung.



- **Kalte Progression:** Wie in den Vorjahren werden zum 1. Januar 2023 die Tarifeckwerte im Einkommensteuertarif angepasst, um eine Steuererhöhung aufgrund der Inflation zu verhindern („Kalte Progression“). Die konkreten Werte für die Anpassung werden festgelegt, wenn im Herbst der Progressions- und Existenzminimumbericht vorliegt.

- **Home Office-Pauschale:** Die bisher bis Ende 2022 befristete Home Office Pauschale wird entfristet. Damit ist pro Arbeitstag im Home Office ein Werbungskostenabzug von 5 Euro möglich, maximal aber 600 Euro im Jahr. Im Konsenspapier der Koalition ist auch von einer Verbesserung der Pauschale die Rede, aber es gibt noch keine Angaben dazu, wie diese aussehen könnte.

- **Energiepreispauschale:** Nun erhalten auch Rentner eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro. Die Energiepreispauschale wird von der Deutschen Rentenversicherung zum 1. Dezember 2022 ausgezahlt und ist einkommensteuerpflichtig. Der Bund will eine entsprechende Einmalzahlung auch für die Pensionäre und andere Versorgungsempfänger des Bundes leisten. Es soll dabei sichergestellt werden, dass keine Doppelzahlung erfolgt. Ob sich diese Aussage nur auf die Zahlung durch die Rentenversicherung und den Bund bezieht, oder, was wahrscheinlicher ist, auch die Energiepreispauschale für Erwerbstätige umfasst, auf die Rentner mit zusätzlichen Erwerbseinkünften schon jetzt Anspruch haben, geht aus dem Beschluss der Regierungskoalition noch nicht hervor.

- **Studenten:** Nach dem Heizkostenzuschuss für Bafög-Empfänger sollen nun alle Studenten und Fachschüler zusätzlich eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro erhalten. Der Bund will mit den Ländern beraten, wie die Auszahlung schnell und unbürokratisch erfolgen kann. Im Gegensatz zur Energiepreispauschale ist bei dieser Einmalzahlung bisher nicht von einer Steuerpflicht die Rede, was auch der Grund dafür sein dürfte, dass die Zahlung niedriger ausfällt als die Energiepreispauschale für Erwerbstätige und Rentner.
- **Gastronomie:** Die Absenkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie auf 7 % wird verlängert, um die Gastronomiebranche zu entlasten und die Inflation nicht weiter zu befeuern. Eine solche Verlängerung haben der ehemalige und der aktuelle Bundesfinanzminister schon vor Monaten ins Gespräch gebracht.
- **Umsatzsteuer auf Gas:** Als Ausgleich für die neue Gasbeschaffungsumlage wird zeitgleich mit deren Start am 1. Oktober 2022 die Umsatzsteuer für den Gasverbrauch auf 7 % reduziert.



• **Tarifpolitik:** Die Bundesregierung diskutiert im Rahmen der „Konzertierten Aktion“ gemeinsam mit den Sozialpartnern, wie mit den realen Einkommensverlusten der Arbeitnehmer umgegangen werden kann. Der Bund ist bereit, bei zusätzlichen Zahlungen der Unternehmen an ihre Beschäftigten einen Betrag von bis zu 3.000 Euro von der Steuer und den Sozialversicherungsabgaben zu befreien. Dies ist bisher jedoch nur eine Ankündigung - konkrete Regelungen gibt es dazu noch nicht.

- **Midijobs:** Schon jetzt ist gesetzlich geregelt, dass die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich (Midijob) zum 1. Oktober 2022 von 1.300 Euro auf 1.600 Euro angehoben wird. Diese Höchstgrenze soll ab dem 1. Januar 2023 weiter angehoben werden auf dann 2.000 Euro. Durch die geringeren Beiträge für ihre Sozialversicherung werden die Arbeitnehmer in diesem Lohnbereich so um rund 1,3 Mrd. Euro jährlich entlastet.
- **Kurzarbeitergeld:** Nach dem Beschluss der Koalition sollen die Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld über den 30. September 2022 hinaus verlängert werden. Da einige der Corona-bedingten Sonderregelungen bereits zum 30. Juni 2022 ausgelaufen sind, gilt die Verlängerung wohl auch weiterhin nur für die reduzierten Zugangsvoraussetzungen zum Kurzarbeitergeld.
- **Unternehmenshilfen:** Die bisher angekündigten Maßnahmen für Unternehmen sind im Beitrag „Hilfen für Unternehmen im dritten Entlastungspaket“ auf Seite 4 zusammengefasst.
- **Mindestbesteuerung:** Die Bundesregierung will die Umsetzung der international vereinbarten globalen Mindestbesteuerung bereits jetzt national beginnen. Sie soll langfristig zu Mehreinnahmen in Milliardenhöhe führen und damit die Entlastungen teilweise gegenfinanzieren.

Kostendeckelungsregelung im Fall einer Leasingsonderzahlung

Für den Fall, dass die für den Firmenwagen eines Unternehmers nach der 1 %-Regelung anzusetzenden Beträge die Gesamtkosten für das Fahrzeug im jeweiligen Jahr übersteigen, gewährt der Fiskus aus Billigkeitsgründen eine Kostendeckelung. Die Beträge für die Privatnutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind dann höchstens mit den Gesamtkosten des Fahrzeugs anzusetzen. Zu diesen Gesamtkosten zählt allerdings auch bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern die anteilige Leasingsonderzahlung. Auch wenn diese bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern im Jahr ihres Abflusses in voller Höhe als Betriebsausgabe abzugsfähig ist, hat der Bundesfinanzhof die Meinung des Finanzamts bestätigt, dass die Sonderzahlung für die Ermittlung der fiktiven Gesamtkosten des Fahrzeugs periodengerecht auf die einzelnen Jahre des Leasingzeitraums zu verteilen ist.

Schätzung nach unklarer Mittelherkunft beim Gesellschafter

Verdeckte Bareinlagen können nicht allein deshalb zu Hinzuschätzungen von Betriebseinnahmen bei einer Kapitalgesellschaft führen, weil die Mittelherkunft beim Gesellschafter nicht aufklärbar ist. Das Finanzgericht Münster stellte sich damit auf die Seite eines Gesellschafters, der die Herkunft der für Bareinlagen verwendeten Gelder nicht zur Zufriedenheit des Finanzamts aufklären konnte. Auch wenn das Gebaren des Gesellschafters im Streitfall nicht über jeden Zweifel erhaben war, können aus dem Umstand, dass der Gesellschafter die Herkunft der ungeklärten Vermögenszuwächse nicht aufklärt, keine nachteiligen Schlüsse für die Kapitalgesellschaft gezogen werden, meint das Finanzgericht.

Umsatzsteuerliche Zuordnung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter

Mit zwei Grundsatzurteilen hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung geändert und entschieden, dass für die Dokumentation der Zuordnung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter keine fristgebundene Mitteilung ans Finanzamt erforderlich ist, um den Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten zu erhalten. Liegen innerhalb der Dokumentationsfrist nach außen hin objektiv erkennbare Anhaltspunkte für eine Zuordnung vor, können diese dem Finanzamt auch noch nach Ab-

lauf der Frist mitgeteilt werden. Entscheidend ist somit eine eindeutige Dokumentation innerhalb der Frist. Als Indizien für eine betriebliche Zuordnung wertete der Bundesfinanzhof in den Streitfällen den Abschluss eines Einspeisevertrags für eine neue Photovoltaikanlage und die Bezeichnung eines Zimmers als Arbeitszimmer in Bauantragsunterlagen im Fall eines Neubaus. Entscheidend ist aber eine Gesamtwürdigung der Anhaltspunkte. Dabei kann auch die Zuordnung in der Umsatzsteuer-Voranmeldung später noch geändert werden, auch wenn sie inhaltlich der Zuordnung zum Unternehmen widerspricht. Den Urteilen vorangegangen war eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof, der eine Zuordnungsfrist für zulässig ansah, sofern die Folgen eines Fristversäumnisses verhältnismäßig sind.

Steuerermäßigung für ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen

Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen kann auch von Steuerzahlern in Anspruch genommen werden, denen Aufwendungen für die ambulante Pflege und Betreuung eines Angehörigen entstehen. Das gilt selbst dann, wenn die Leistungen nicht im eigenen Haushalt, sondern im Haushalt der gepflegten Person ausgeübt oder erbracht werden. Anders als bei anderen haushaltsnahen Dienstleistungen ist nach Überzeugung des Bundesfinanzhofs für die Steuerermäßigung für ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen weder Voraussetzung, dass der Steuerzahler für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten noch in den Zahlungsvorgang ein Kreditinstitut eingebunden hat. Nichtsdestotrotz tun alle Steuerzahler gut daran, solche Nachweise aufzubewahren. Wichtig ist in jedem Fall, dass die steuerliche Berücksichtigung der Pflegeleistungen für einen Angehörigen voraussetzt, dass es sich um eigenen Aufwand des Steuerzahlers handelt. Das ist nur der Fall, wenn der Pflegevertrag vom Steuerzahler selbst und nicht vom Angehörigen abgeschlossen wurde, sondern nur zu dessen Gunsten. Denn sonst liegt steuerlich nicht relevan-

- **Strommarkt:** Eine Strompreisbremse soll Bürger sowie kleine und mittelständische Unternehmen mit Versorgertarif entlasten. Sie sollen eine Basisversorgung zu billigeren Preisen nutzen können. Details dazu muss die Bundesregierung noch ausarbeiten. Energieunternehmen, die Strom aus Kohle, Atom oder erneuerbaren Quellen zu gleichbleibend geringen Produktionskosten herstellen, erzielen derzeit sehr hohe Gewinne. Um die Strompreisbremse zu finanzieren, sollen daher diese Gewinne teilweise abgeschöpft werden. Hier gibt es bereits einen Konsens auf EU-Ebene, der alle Mitgliedsstaaten zu einer entsprechenden Regelung verpflichten soll.

- **CO₂-Abgabe:** Um die Energiekosten nicht weiter in die Höhe zu treiben, soll die Anfang 2023 anstehende Erhöhung der CO₂-Abgabe um ein Jahr verschoben werden. Die CO₂-Abgabe für fossile Brennstoffe wie Benzin, Diesel, Heizöl und Erdgas würde regulär zum 1. Januar 2023 um fünf Euro pro Tonne steigen.

- **Bundesweites Ticket:** Das 9 Euro-Ticket war ein großer Erfolg. Daher soll ein bundesweites Nahverkehrsticket eingeführt werden. Die Verkehrsminister von Bund und Ländern sollen dazu zeitnah ein Konzept für ein bundesweit nutzbares, digital buchbares Abo-Ticket erarbeiten. Da für das Ticket deutlich weniger Mittel zur Verfügung stehen als für das 9 Euro-Ticket, peilt die Koalition einen Preiskorridor von 49 bis 69 Euro pro Monat an.

- **Wohngeld:** Zum 1. Januar 2023 kommt die größte Wohngeldreform in der deutschen Geschichte. Außerdem soll das Wohngeld künftig dauerhaft eine Klima- und eine Heizkostenkomponente enthalten, um die steigenden Energiepreise stärker abzufedern. Darüber hinaus soll vor der Reform für die Heizperiode September 2022 bis Dezember 2022 einmalig ein Heizkostenzuschuss II an die Wohngeldempfänger gezahlt werden. Er beträgt einmalig 415 Euro bei einer Person (540 Euro für zwei Personen, für jede weitere Person zusätzlich 100 Euro).

In ihrem Konsenspapier zum Entlastungspaket haben die Koalitionspartner noch weitere geplante Regelungen aufgeführt. Dabei handelt es sich aber um Maßnahmen, die schon länger feststehen, weil sie im Koalitionsvertrag vereinbart waren oder durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zwingend notwendig sind.

Das betrifft beispielsweise die Einführung eines Bürgergelds von rund 500 Euro monatlich anstelle von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld ab dem kommenden Jahr oder die Vorziehung der vollen Abziehbarkeit für Rentenversicherungsbeiträge auf 2023. Streng genommen handelt es sich dabei also nicht um weitere neue Entlastungen, aber diese Regelungen werden ungefähr zeitgleich mit den jetzt neu beschlossenen Maßnahmen in Kraft treten. ■

Dipl.-Kfm. (FH)
Manfred Schmiga
Steuerberater

Dipl.-Kfm. (FH)
Jürgen Schmidt
Steuerberater

Dipl.-Kfm. (FH)
Niels Ommen
Steuerberater

Matthias Eiben
Steuerberater, B. Sc.